

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Änderung des akkreditierten FH-Bachelor- studiengangs „Wirtschaftsberatung“, Stgkz 0278, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt am Standort Wiener Neustadt

## 1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Änderung oben genannter Akkreditierung gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	31.01.2022
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	06.05.2022
Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens, 73. Sitzung	20.05.2022
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	23.05.2022
Bestellung der*des Gutachter*in	15.06.2022

Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	23.06.2022
Information an Antragstellerin über Gutachter*in	07.07.2022
Vorlage des Gutachtens	01.09.2022
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	01.09.2022
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin	12.09.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	14.09.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	14.09.2022

### 3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat am 21.09.2022 entschieden, dem Antrag der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsberatung“, Stgkz 0278, durchgeführt in Wiener Neustadt, gemäß § 23 Abs. 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 8 Abs. 3 Fachhochschulgesetz (FHG) iVm § 9 Abs. 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO 2021) stattzugeben, da die Kriterien gemäß § 17 FH-AkkVO 2021 erfüllt sind.

Die Entscheidung wurde am 06.10.2022 von der\*vom zuständigen Bundesminister\*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit 10.10.2022 zugestellt.

### 4 Anlage/n

- Gutachten vom 01.09.2022
- Stellungnahme vom 14.09.2022

# Gutachten zum Verfahren zur Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs Wirtschaftsberatung, Stgkz 0278, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Wien, 01.09.2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021</b> .....	<b>5</b>
	3.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement .....	5
	3.2 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal .....	10
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</b> .....	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Eingesehene Dokumente</b> .....	<b>14</b>

# 1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
Standort/e Einrichtung	der Wiener Neustadt, Wieselburg, Tulln, Wien, Salzburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Aufnahme des Studienbetriebs	1994/95
Anzahl Studierender	der 4386 (davon 2433 w/ 1953 m/d* mit Stand WS 2021/22) * Erhebung erfolgt nach w, m und d. Die Auswertung nach d erfolgt aus Gründen des Datenschutzes auf Einzeldatenebene nicht, sondern nach w und m. Es gelten dafür Imputationsregeln.
Akkreditierte Studiengänge	39

Information zum Antrag auf Änderung der Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Wirtschaftsberatung
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiedauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	120 Vollzeit (VZ) und 60 Berufsbegleitend (BB)
Akademischer Grad	Bachelor of Arts in Business, abgekürzt BA oder B.A.
Organisationsform	Vollzeit (VZ) und Berufsbegleitend (BB)
Verwendete Sprache/n	Deutsch, tw. Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wiener Neustadt
Studiengebühr	363,36 Euro

Die antragstellende Einrichtung reichte am 31.01.2022 den Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs Wirtschaftsberatung, Stgkz 0278, ein.

Folgende akkreditierungspflichtige Änderungen gemäß § 14 Z 2 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) wurden beantragt: Es sollen Änderungen des Studienplans, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändern, vorgenommen werden. Konkret handelt es sich um inhaltliche Anpassungen, so dass Absolvent\*innen über ein Grundlagenprofil der Betriebswirtschaft und Wirtschaftsberatung und der jeweiligen Fachdisziplinen (Finance; Immobilienmanagement; Personal- und Organisationsberatung; Unternehmensrechnung; Experience Marketing und Sales) verfügen. Es solle somit im FH-Bachelorstudiengang Wirtschaftsberatung ein „Grundlagenkörper“ mit entsprechenden Spezialisierungsrichtungen vermittelt werden, die „Core-Themenbereiche“ seien aber wie im bisher akkreditierten Angebot betriebswirtschaftlicher Natur (betriebswirtschaftliche Grundlagen/Datenanalyse/Managementberatung).

Ebenso war es für die Antragstellerin wichtig, dass der überarbeitete FH-Bachelorstudiengang eine gute Schnittstelle zu FH-internen aber auch externen Wirtschaftsstudiengängen ermöglicht. Es werden, so die Antragstellerin, die ursprünglich schon angebotenen Spezialisierungen des FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsberatung“ gezielt an die geforderten Kompetenzprofile angepasst und aktuelle wie auch zukünftige Trends der Fachrichtungen in die jeweiligen Spezialisierungscurricula eingearbeitet. Deshalb wurden zwei weitere Spezialisierungen entwickelt, einerseits Digital Business und andererseits Nachhaltigkeitsmanagement.

Zeitgleich zu diesem Antrag wurden von der antragstellenden Einrichtung auch weitere Änderungen, den bislang akkreditierten FH-Masterstudiengang „Wirtschafts- und Unternehmensführung“, Stgkz 0279, betreffend, eingereicht. Diese Änderungen umfassen die inhaltliche Herauslösung von Spezialisierungen aus dem FH-Masterstudiengang und deren Umwandlung in eigenständige Masterstudiengänge. Auf Basis der am 31.01.2022 vorgelegten Anträge wurde im Rahmen der Prüfung der Anträge gemäß § 3 Abs. 7 FH-AkkVO 2021 deutlich, dass eine umfangreiche Begutachtung jedes einzelnen Antrags – ggf. mit Vor-Ort-Besuch und/oder separaten Gutachter\*innengruppen – nicht zielführend ist.

In seiner 73. Sitzung am 20.05.2022 hat das Board der AQ Austria daher gemäß § 4 Abs. 4 FH-AkkVO 2021 beschlossen, dass es im vorliegenden Fall von der Durchführung einzelner Begutachtungsschritte absieht. Das Board der AQ Austria hat in dieser Sitzung festgelegt, dass sowohl für die beantragte Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsberatung“, Stgkz 0278, als auch für die geplanten Änderungen des bisher akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Wirtschafts- und Unternehmensführung“, Stgkz 0279, jeweils eine\*r Gutachter\*in beauftragt wird, auf Basis der schriftlichen Antragsunterlagen sowie allfälliger Nachreichungen jeweils ein schriftliches Gutachten mit eingeschränktem Prüfauftrag zu erstellen.

Das jeweilige Gutachten soll gemäß § 17 FH-AkkVO 2021 folgende Prüfbereiche bewerten: § 17 Abs. 2 Z 1-10 (Studiengang und Studiengangsmanagement) und § 17 Abs. 4 Z 1-6 (Personal).

Mit Beschluss vom 15.06.2022 bestellte das Board der AQ Austria folgende\*n Gutachter\*in:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
FH-Prof. Dr. Peter J. <b>Mirski</b>	Professor für Management und IT, Kollegiumsmitglied  Management Center Innsbruck (MCI)	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Betriebswirtschafts- lehre, Digital Business

## 2 Vorbemerkungen

Gegenstand dieses Gutachtens ist der schriftliche Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs "Wirtschaftsberatung". Das Gutachten entstand auf Basis eines Programmakkreditierungsverfahrens ohne Vor-Ort-Besuch mit eingeschränktem Prüfauftrag. Es kann festgehalten werden, dass ein Vor-Ort-Besuch sicherlich ein noch detaillierteres Bild bzw. Eindruck vermittelt hätte. Jedenfalls ist die schriftliche Dokumentation umfangreich, sehr gut gegliedert und aussagekräftig, insbesondere werden die beabsichtigten Änderungen im Antrag nachvollziehbar dargestellt.

## 3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

### 3.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Der Studiengang "Wirtschaftsberatung" an der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH (FH WN) liegt in einem Änderungsantrag vor und basiert auf einem bereits akkreditierten Studiengang. Dieser wurde aufbauend auf den Erfahrungen der FH WN entsprechend des Leitbildes konstant weiterentwickelt, einer Revision unterzogen und weiter auf die Bedürfnisse von Studierenden und Wirtschaft angepasst. Das Gesamtportfolio der FH WN wird durch den vorliegenden Antrag generell bestens ergänzt und greift insbesondere die Berufsfelder der Wirtschaftsberatung tiefgehend auf.

Eine Erweiterung der Spezialisierungen um "Digital Business" und "Nachhaltigkeitsmanagement" beantwortet die nachgewiesene Nachfrage nach gut ausgebildeten Talenten in diesen Bereichen. Aus strategischer Sicht der FH WN, aber ebenso

aus Sicht der Absolvent\*innen, werden passende Masterstudiengänge angeboten, die weitere Karriereschritte ermöglichen und dem Leitbild getreu zu einem lebenslangen Lernen motivieren. Der Studiengang ist aus gutachterlicher Sicht somit sowohl am Profil als auch den strategischen Zielen der FH WN orientiert.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Die im Antrag beigelegten Erhebungen zu den Bereichen Bedarf und Akzeptanz des Studiengangs "Wirtschaftsberatung" zeigen einen klaren Bedarf nach den detailliert ausgezeichneten Tätigkeitsfeldern der zukünftigen Studierenden bzw. Absolvent\*innen in den Bereichen Digital Business, Finance, Immobilienmanagement, Experience Marketing and Sales, Nachhaltigkeitsmanagement, Personal und Organisationsberatung und Unternehmensrechnung auf.

Die Erhebung wurde im Jahr 2021 durchgeführt und adressiert die einzelnen Spezialisierungen und Organisationsformen (VZ/BB). Darunter auch die beantragten zusätzlichen Spezialisierungsangebote im Bereich der Digitalisierung sowie des Nachhaltigkeitsmanagements. Sowohl der Bedarf als auch die Akzeptanz zeigen das Bewusstsein und das Potenzial der geplanten Tätigkeitsfelder und Berufe auf. Aus Sicht der Kohärenzanalyse zeigt sich, dass auf dem Bildungsmarkt ein entsprechendes Angebot weiterhin Platz findet bzw. in den zusätzlichen Bereichen Raum zur weiteren Entwicklung hat.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Das Profil des Studiengangs wird nachvollziehbar dem Wissenschaftsfeld der Österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige (ÖFOS 2012) zugeordnet und adressiert mit der positiven Absolvierung des Studiums einheitlich die Niveaustufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR).

Der Studiengang basiert auf den betriebswirtschaftlichen Grundlagen und entwickelt die Kompetenzen der Studierenden entsprechend der sechs Spezialisierungen. Die Tätigkeitsfelder werden im Antrag detailliert nach dem Ö-ISCO System klassifiziert und in berufliche Handlungsfelder gefasst.

Die zu erwartenden Lernergebnisse sind klar formuliert und werden einheitlich dem NQR auf Niveaustufe sechs zugeordnet. Es werden sowohl die dafür notwendigen fachlichen



Kompetenzen, als auch die personalen und sozialen Kompetenzen vermittelt. Auch die personalen und sozialen Kompetenzen werden im Antrag detailliert beschrieben.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

### **Empfehlung:**

Eine Klassifikation nach der European multilingual classification of Skills, Competences and Occupations, dem sog. ESCO System würde generell eine leichtere Vergleichbarkeit mit Tätigkeitsfeldern und im Weiteren mit Berufsbildern, wie sie in anderen Europäischen Staaten ausgezeichnet werden erleichtern.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Die Studiengangsbezeichnung "Wirtschaftsberatung" trifft das Profil der Absolvent\*innen durch die klare Positionierung in den Wirtschaftswissenschaften und der Anwendung auf die Berufsfelder der Wirtschaftsberatung sowie den zusätzlichen Spezialisierungen.

Der akademische Grad "Bachelor of Arts in Business" (BA oder B.A.) ist zulässig und entspricht den gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FHG) von der AQ Austria festgelegten akademischen Graden.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

### 5. Der Studiengang

a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;

b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;

c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;

d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;

e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;

f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und

g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

Der gewählte Entwicklungsprozess des Studiengangs bzw. des Änderungsantrags zeigt ein schlüssiges Vorgehen, das ein nachvollziehbares Curriculum entstehen ließ. Dieser Prozess wurde ebenfalls für die Spezialisierungen angewandt. Aus Sicht des Gutachters ist der Weg auf Basis der Arbeitsmarktanalysen, mit der Kompetenz des Entwicklungsteams zunächst berufliche Tätigkeitsfelder, dann das Handlungsfeld und letztlich das Qualifikationsprofil zu entwickeln ein ausgezeichnete Weg, der ein solides Fundament für den vorliegenden Antrag darstellt.

Die einzelnen Fachgebiete wurden ausdefiniert und mit den für den Kompetenzerwerb notwendigen Inhalten sowohl auf der wissenschaftlichen, fachlichen, aber auch persönlichen Seite ausgestattet. Die Modulbeschreibungen zeigen ein schlüssiges und nachvollziehbares Bild und sind in ihrer Gewichtung über die 180 ECTS-Anrechnungspunkte verteilt worden. Die von den Modulexpert\*innen entwickelten Lehrveranstaltungen sind über Querverweise verbunden und unterstützen bei der Orientierung.

Der Aufbau des Studiengangs ist klar gegliedert und baut schrittweise die intendierten Kompetenzen auf und stellt dadurch das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher. Die Prüfungsmodalitäten sind bei den einzelnen Lehrveranstaltungen (LVA) im Antrag lediglich mit immanentem bzw. abschließendem Prüfungscharakter festgelegt. Die genauere Spezifizierung hinsichtlich der für den Abschluss der jeweiligen LVA konkret erforderlichen schriftlichen mündlichen und/oder praktischen (Teil-)Prüfungsleistungen der Studierenden ist im Antrag nicht erfolgt, folgt aber vermutlich der notwendigen Didaktik und Gruppengröße.

Wissenschaftliche Fähigkeiten werden im dritten Semester entwickelt und im vierten Semester in der Forschungswerkstatt um Methoden erweitert, die in der Bachelorarbeit angewandt werden. Zwei begleitende Seminare im fünften und sechsten Semester wurden bei der Bachelorarbeit vorgesehen.

Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre wird einerseits durch das wissenschaftliche und forschende Lehrpersonal gewährleistet. Andererseits sollen die Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung – in etwa auf Basis einer Analyse der aktuellen, in Fachzeitschriften publizierten wissenschaftlichen Arbeiten – neue Fragestellungen erarbeiten, die gleichzeitig für einzelne Studierende als Bachelorarbeitsthemen identifiziert oder in weiterer Folge als Bachelorarbeitsthemen des Studiengangs ausgeschrieben werden. Ebenso werden im Rahmen von konkreten, im Studiengang stattfindenden Forschungsprojekten und Forschungsschwerpunkten Bachelorarbeitsthemen vergeben, die durch Bearbeitung von Teilfragestellungen zum Forschungsprojekt oder Forschungsschwerpunkt beitragen.

Im beantragten Studiengang wird die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess dadurch gefördert, dass bei etwa 93% der Lehrveranstaltungen entsprechend didaktisch gestaltete Lehrveranstaltungstypen gewählt wurden, die aus gutachterlicher Sicht der Beteiligung der Studierenden am Lernprozess förderlich sind.

Der Wissenstransfer in die Praxis wird im Berufspraktikum, das mit 18 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet wird, ausgeübt und durch das Seminar "Integrative Betrachtung des Berufspraktikums" ergänzt.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

## Empfehlung:

Lehrveranstaltungsbezeichnungen in einer Sprache wären wünschenswert - auch wenn einige in Englisch angeführte Titel (aber nicht alle) ein Language Integrated Learning Konzept verfolgen (Current Consultancy Issues, Academic Skills etc.).

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Das ECTS System wird im Studiengang korrekt angewendet und ermöglicht das Erreichen der Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Es ist vorgesehen, dass im Rahmen der Evaluierung auch die Arbeitsbelastung thematisiert und in die Revision eingearbeitet wird.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Das Diploma Supplement wird gemäß § 4 (9) FHG verfasst und liegt dem Antrag in deutscher und englischer Sprache bei. Es ist in dieser Form geeignet, die internationale Mobilität der Studierenden wie auch der Absolvent\*innen zu unterstützen und erleichtert die Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert;
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
- c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 (4) FHG werden entsprechend klar definiert und tragen zur Durchlässigkeit des Bildungssystems bei. Sowohl Maturant\*innen als auch Personen mit Lehrabschluss können zum Studium zugelassen werden, sofern diese eine einschlägige berufliche Qualifikation nachweisen. Die zusätzlich nachzuweisenden Kenntnisse der Mathematik oder der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife ermöglichen es den Studierenden der Lehre auf NQR-Niveau 6 im Studium zu folgen und die Kompetenzen zu erwerben, die im Qualifikationsprofil des Studiengangs dargelegt sind und die Mathematikkenntnisse erfordern. Es wird im Antrag aus Sicht des Gutachters klar argumentiert, warum bestimmte Voraussetzungen zum Erwerb der studiengangsspezifischen Qualifikationen notwendig sind.

Hinsichtlich der Durchlässigkeit des Bildungssystems hat die Antragstellerin überdies dargelegt, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs so definiert sind, dass sie die Durchlässigkeit zu fachlich einschlägigen Masterstudien gewährleisten. Bei der Definition der Qualifikationsziele und der Ableitung der Lernergebnisse der Lehrveranstaltungen wurde darauf geachtet, dass die üblichen betriebswirtschaftlichen Grundlagenkenntnisse, sowie jene Kompetenzen, die üblicherweise als Zugangsvoraussetzungen gelten, auch in diesem Studium vermittelt werden (z.B. Rechnungswesen, Statistik, wissenschaftliche Methodik).

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Das Aufnahmeverfahren greift, wenn die Zahl der Bewerber\*innen die Anzahl der Studienplätze übersteigt. Die Kriterien des Auswahlgesprächs wurden dem Antrag angefügt und eignen sich aus gutachterlicher Sicht zur Feststellung der Eignung und führen nach Gewichtung zum Endergebnis. Ein Losverfahren entscheidet bei gleicher Reihung. Das vom Kollegium beschlossene Verfahren regelt die einzelnen Teile klar und transparent für alle Beteiligten und für jeden Bereich der FH WN. Eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen ist dadurch gewährleistet.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

- a. klar definiert
- b. und für alle Beteiligten transparent.

Das Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen wird in der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnung ist auf der Homepage der FH WN unter der URL <https://www.fhwn.ac.at/downloads> aktuell und allgemein zugänglich abrufbar. Es wird das Verfahren sowie der Umfang der Anerkennung festgelegt. Somit sind die Verfahren klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

### 3.2 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal

- 1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung

- a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;
- b. welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

Für den Studiengang ist aus Sicht des Gutachters ausreichend Personal im Bereich Lehre und Forschung vorgesehen. Die didaktischen, wissenschaftlichen sowie berufsrelevanten Qualifikationen sind nachvollziehbar im vorliegenden Antrag dargelegt. Die noch vakanten nebenberuflichen Lehrverpflichtungen sowie die hauptberufliche Stelle, wurden dokumentiert und als Stellenausschreibungen dem Antrag beigelegt.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs fach einschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

- a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;
- b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und
- c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer fach einschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine fach einschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Das Entwicklungsteam umfasst zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen sowie 16 entsprechend berufspraktisch qualifizierte Mitglieder. Darüber hinaus werden von diesen 18 16 Personen, haupt- bzw. nebenberuflich, Lehrveranstaltungen übernehmen. Die geforderte Mindestzahl von zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierten Personen in der Lehre ist gegeben.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Unternehmensberatung, sind durch hauptberufliches, entsprechend qualifiziertes Personal abgedeckt - damit sind die zentralen zu erwerbenden Kompetenzen abgedeckt. Die Lebensläufe des bereits vorhandenen Personals wurden ebenfalls angefügt.

Eine noch zu rekrutierende hauptberuflich zu besetzende Stelle ist ebenso wie noch zu vergebende Lehraufträge spezifiziert; die Stellenausschreibungen wurden dem Antrag beigelegt.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Personals im Bereich Lehre und Forschung entspricht dem Profil des Studiengangs und verspricht eine angemessene Profilbildung und stellt die Betreuung der Studierenden sicher. Die Mischung aus hauptberuflichem Personal und nebenberuflichen Lehrenden, die entweder aus Wissenschaft, oder aber insbesondere aus der Praxis der Spezialisierungen zusammengestellt und berufen wurden, passt in das Profil des Studiengangs.

Als Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflichen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation sind die Abstimmung der Lehrveranstaltungsplanung im Sinne der Organisation sowie der inhaltlichen Adaptierung. Zur besseren Verständigung wird zumindest einmal jährlich eine Veranstaltung organisiert.

Aus Sicht des Gutachters ist das Kriterium **erfüllt**.

#### **Empfehlung:**

Eine gute Möglichkeit externe Lehrende in die Organisation einzubinden ist beispielsweise auch die Einbindung in das Aufnahmeverfahren, in Berufungsverfahren oder in die Akkreditierung.

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Die Studiengangsleitung verfügt nachweislich über entsprechende facheinschlägige sowie wissenschaftliche Expertise und ist hauptberuflich am Studiengang tätig.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Die Verteilung der Gesamtarbeitszeit sieht laut Antrag - gemittelt über das akademische Jahr - so aus, dass 40% Lehre, 40% Forschung und 20% in der Verwaltung zu leisten sind. Der Gutachter erachtet die Gewichtung der Tätigkeiten des Lehr- und Forschungspersonals für angemessen. Jährliche Zielvereinbarungsgespräche stellen die Einhaltung des Rahmens fest und ermöglichen Adaptierungen. Aus gutachterlicher Sicht können dadurch insbesondere auch hinreichend zeitliche Freiräume für Forschungstätigkeiten gewährleistet werden.

Aus Sicht des Gutachters ist das Kriterium **erfüllt**.

## 4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Im vorliegenden Antrag werden alle für das Gutachten erforderlichen Kriterien in vollem Umfang beschrieben. Hinsichtlich der im Prüfauftrag festgelegten Prüfkriterien gemäß § 17 FH- AkkVO 2021 kommt der Gutachter zu folgenden Bewertungen:

### **§ 17 Abs. 2 Z 1-10 FH-AkkVO 2021 (Studiengang und Studiengangsmanagement):**

Das Gesamtportfolio der FH WN wird durch den vorliegenden Antrag generell bestens ergänzt und greift insbesondere die Berufsfelder der Wirtschaftsberatung tiefgehend auf. Eine Erweiterung der Spezialisierungen um "Digital Business" und "Nachhaltigkeitsmanagement" beantwortet die nachgewiesene Nachfrage.

Der Studiengang basiert auf den betriebswirtschaftlichen Grundlagen und entwickelt die Kompetenzen der Studierenden entsprechend der sechs Spezialisierungen. Die Tätigkeitsfelder werden im Antrag detailliert nach dem Ö-ISCO System klassifiziert und in berufliche Handlungsfelder gefasst. Die zu erwartenden Lernergebnisse sind klar formuliert und werden einheitlich dem NQR auf Niveaustufe sechs zugeordnet.

Die Ableitung der Module und Lehrveranstaltungen ist nachvollziehbar und berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Lehre. Der Wissenstransfer in die Praxis wird im Berufspraktikum, das mit 18 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet wird, ausgeübt und durch das Seminar "Integrative Betrachtung des Berufspraktikums" ergänzt.

In der Ableitung des Workload und dessen Verteilung innerhalb der Semester wurde das European Credit Transfer and Accumulation System korrekt angewendet. Auf Rahmenbedingungen zum Studium wird im Antrag ebenso entsprechend eingegangen (Darstellung des Diploma Supplement, Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang, Aufnahmeverfahren, Anerkennung von Kompetenzen).

### **§ 17 Abs. 4 Z 1-6 FH-AkkVO 2021 (Personal):**

Die Zusammensetzung des Entwicklungsteams entspricht allen Anforderungen. Die Studiengangsleitung ist fachlich bestens qualifiziert und geeignet. Nahezu für alle Lehrveranstaltungen kann bereits qualifiziertes Personal nachgewiesen werden, fehlendes Personal wird auf Basis geeigneter Stellenausschreibungen rekrutiert.

Der Gutachter **empfiehlt dem Board der AQ Austria die Akkreditierung** der beantragten Änderungen des bislang akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs "Wirtschaftsberatung", Stgkz 0278, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt.

Der Gutachter **empfiehlt der FH Wiener Neustadt:**

- Ad § 17 Abs. 2 Z 3 FH-AkkVO 2021:
  - Eine Klassifikation nach der European multilingual classification of Skills, Competences and Occupations, dem sog. ESCO System würde generell eine leichtere Vergleichbarkeit mit Tätigkeitsfeldern und im Weiteren mit Berufsbildern, wie sie in anderen Europäischen Staaten ausgezeichnet werden erleichtern.
- Ad § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021:
  - Lehrveranstaltungsbezeichnungen in einer Sprache wären wünschenswert - auch wenn einige in Englisch angeführte Titel (aber nicht alle) ein Language Integrated Learning Konzept verfolgen (Current Consultancy Issues, Academic Skills etc.).
- Ad § 17 Abs. 4 Z 4 FH-AkkVO 2021:
  - Eine gute Möglichkeit externe Lehrende in die Organisation einzubinden ist beispielsweise auch die Einbindung in das Aufnahmeverfahren, in Berufungsverfahren oder in die Akkreditierung.

## 5 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsberatung“, Stgkz 0278, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt, vom 31.01.2022 in der Version vom 23.05.2022





Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, Johannes Gutenberg-Straße 3, A-2700 Wiener Neustadt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
z.H. [REDACTED]  
Franz-Klein-Gasse 5  
1190 Wien

Wiener Neustadt, 14. September 2022

**Stellungnahme zum Gutachten betreffend Antrag auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsberatung“, ÄA0278 vom 01.09.2022**

Sehr [REDACTED]

Wir bedanken uns ausdrücklich für das sowohl organisatorisch als auch inhaltlich professionell erfolgte Akkreditierungsverfahren, das positive und zügig erstellte Gutachten sowie für die wertvollen Empfehlungen des Gutachters, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

**Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen, eine Klassifikation der Tätigkeitsfelder nach der „European multilingual classification of Skills, Competences and Occupations“, dem sog. ESCO System vorzunehmen, da dies eine leichtere Vergleichbarkeit mit Tätigkeitsfeldern und im Weiteren mit Berufsbildern, wie sie in anderen Europäischen Staaten ausgezeichnet werden, ermöglicht (§ 17 Abs. 2 Z 3 FH-AkkVO 2021).**

Wir danken dem Hinweis des Gutachters und werden die Miteinbeziehung des ESCO-Systems für die kontinuierliche Optimierung unseres Entwicklungsprozesses und für die Vergleichbarkeit der Berufsbilder im europäischen Raum und werden dies, in Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss für Didaktik, diskutieren und die Empfehlung gerne aufgreifen.

**Der Gutachter würde gerne wissen, warum die genauere Spezifizierung hinsichtlich der für den Abschluss der jeweiligen LVA konkret erforderlichen schriftlichen mündlichen und/oder praktischen (Teil-)Prüfungsleistungen der Studierenden im Antrag nicht erfolgt ist.**

Die angeführte Spezifizierung erfolgt jedenfalls im Zuge der Erstellung des Lehrveranstaltungs-konzepts durch die Lehrveranstaltungsverantwortlichen und orientiert sich jedenfalls Vordergründig am Grundsatz der Lehrfreiheit, unter selbstverständlicher Einhaltung der curricularen Vorgaben (Lehrveranstaltungstyp; Lehr- und Lernaufwand; Prüfungsmodus).



**Der Gutachter empfiehlt in Hinblick auf § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021, Lehrveranstaltungsbezeichnungen in einer Sprache auszuformulieren - auch wenn einige in Englisch angeführte Titel (aber nicht alle) ein Language Integrated Learning Konzept verfolgen (Current Consultancy Issues, Academic Skills etc.).**

Bei den fünf bestehenden Lehrveranstaltungen des Curriculums, die in deutscher Sprache unterrichtet werden handelt es sich mitunter um Anglizismen, die in den intendierten Berufsfeldern bereits etabliert sind. Dennoch ist der Hinweis gerechtfertigt und wird jedenfalls unter Miteinbeziehung des Entwicklungsteams und den Expert\*innen der Berufspraxis in eine Überarbeitungsschleife mitgenommen.

**Der Gutachter empfiehlt, die Verwendung externer Lehrender im Aufnahmeverfahren, im Berufungsverfahren oder in die Akkreditierung, um diese in die Organisation besser einzubinden (§ 17 Abs. 4 Z 4 FH-AkkVO 2021).**

Die Empfehlung zur Miteinbeziehung externer Lehrender für das Aufnahmeverfahren wird dankend aufgenommen und mit den zuständigen Stellen im Haus evaluiert.

Mit freundlichen Grüßen

	Unterzeichner	[REDACTED]
	Datum/Zeit-UTC	[REDACTED]
Hinweis	Diese qualifizierte elektronische Signatur ist einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. <a href="https://sproof.io">https://sproof.io</a>	

[REDACTED]

[REDACTED]